

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 99 - 99

Zur Civilprozeßordnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die nothwendige Vorsicht und befindet sich darum in culpa.

Dem Anwalt wird hiedurch zur Pflicht gemacht, von vorneherein der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß der Richter sich einer mindestens objektiven Widerrechtlichkeit schuldig macht und sich nicht auf gesetzlichem, sondern auf ungesetzlichem Boden bewegt. Folgt er nicht rechtzeitig dem Richter auf diesem Wege, so macht er sich eines schuldhaften Versäumnisses seiner Partei gegenüber schuldig.

(Fortsetzung folgt.)

## Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Weitere Urtheile vom Dezember 1884.

### I. Zur Civilprozeßordnung.

§. 498. Es war in erster Instanz dem auf Herausgabe von Mobilien beflagten S. Eid darüber auferlegt, daß die Thatsache nicht wahr ist, als hätte er aus dem Vermögen des R. zwei Betten an sich genommen; hiegegen hatte dieser Berufung eingelegt mit dem Antrage, den S. zur Herausgabe der Betten zu verurtheilen, und Beflagter, ohne von dem Anschließungsrechte Gebrauch zu machen, hatte Zurückweisung der Berufung beantragt, das Obergericht aber hat den auf Aushändigung dieser Betten gerichteten Anspruch zurückgewiesen, annehmend, es sei durch Zeugen erwiesen, daß des R. Ehefrau über das eine Bett schenkungsweise verfügt habe, und das andere in Folge Abnützung während der langwierigen schweren Krankheit derselben zu Verlust gegangen sei. Der oberstrichterliche Ausspruch wurde auf Revisionsbeschwerde aufgehoben aus folgenden Gründen:

Der Obergerichter hätte sich auf Verwerfung der